Deutscher Bundestag **Drucksache 16/475**

16. Wahlperiode 25. 01. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/151 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 22. Oktober 1996
zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Mindestnormen auf Handelsschiffen

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/152 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 180
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Oktober 1996
über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das auf der 84. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 22. Oktober 1996 angenommene Protokoll zum Übereinkommen Nr. 147 über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen) dient der Erweiterung des Hauptübereinkommens. Dieses verpflichtet die Vertragsstaaten zum Erlass nationaler Regelungen über Sicherheitsnormen, Maßnahmen der sozialen Sicherheit und über Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen der Seeleute an Bord. Mit dem Protokoll von 1996 wird der Anhang des Übereinkommens Nr. 147 um weitere, von den Vertragsstaaten zu ratifizierende IAO-Übereinkommen ergänzt.

Zu Buchstabe b

Durch das auf der 84. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 22. Oktober 1996 angenommene Übereinkommen Nr. 180 über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe soll durch die Einhaltung von Höchstarbeitszeiten und die Gewähr einer Mindestbesatzungsstärke die Sicherheit in der Seeschifffahrt erhöht werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Anforderungen, die das Protokoll zum Übereinkommen Nr. 147 stellt, werden von der Bundesrepublik Deutschland nach der Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 180 über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, die zeitgleich verfolgt wird, erfüllt.

Weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich. Das Protokoll kann daher ratifiziert werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die Übereinkünfte die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/151

Zu Buchstabe b

Die Anforderungen, die das Übereinkommen stellt, sind in der Bundesrepublik Deutschland durch die Änderungen des Seemannsgesetzes zum 1. Juli 2002 und die „Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitnachweise in der Seeschifffahrt", in Kraft seit 16. Juli 2002, erfüllt.

Weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden.

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/152

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu den Buchstaben a und b

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Wurden im Ausschuss nicht näher erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/151 – unverändert anzunehmen.

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/152 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Januar 2006

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau) Vorsitzender	**Wolfgang Grotthaus** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Grotthaus

I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/151** ist in der 11. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/152** ist in der 11. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/151 in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/151 und 16/152 in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 beraten und einstimmig empfohlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Ablehnung durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/151 anzunehmen; mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Ablehnung durch die Mitglieder der Fraktion der FDP hat der Ausschuss zudem empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/152 anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/151

Das auf der 84. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 22. Oktober 1996 angenommene Protokoll zum Übereinkommen Nr. 147 über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen) dient der Erweiterung des Hauptübereinkommens. Dieses verpflichtet die Vertragsstaaten zum Erlass nationaler Regelungen über Sicherheitsnormen, Maßnahmen der sozialen Sicherheit und über Beschäftigungs- und Aufenthaltsbedingungen der Seeleute an Bord. Mit dem Protokoll von 1996 wird der Anhang des Übereinkommens Nr. 147 um weitere, von den Vertragsstaaten zu ratifizierende IAO-Übereinkommen ergänzt.

Die Anforderungen, die das Protokoll zum Übereinkommen Nr. 147 stellt, werden von der Bundesrepublik Deutschland nach der Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 180 über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe, die zeitgleich verfolgt wird, erfüllt.

Weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich. Das Protokoll kann daher ratifiziert werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/152

Der vorrangige Zweck des auf der 84. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 22. Oktober 1996 angenommenen Übereinkommens Nr. 180 über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe ist die Erhöhung der Sicherheit in der Seeschifffahrt durch die Einhaltung von Höchstarbeitszeiten und die Gewähr einer Mindestbesatzungsstärke.

Die Anforderungen, die das Übereinkommen stellt, sind in der Bundesrepublik Deutschland durch die Änderungen des Seemannsgesetzes zum 1. Juli 2002 und die „Verordnung betreffend die Übersicht über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitnachweise in der Seeschifffahrt“, in Kraft seit 16. Juli 2002, erfüllt.

Weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 7. Sitzung am 25. Januar 2006 die Gesetzentwürfe (Drucksachen 16/151 und 16/152) beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 25. Januar 2006

Wolfgang Grotthaus
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333